

# Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen



## Informationsvorlage

Drucksache: 14-19/70/097  
Datum: 19.09.2017

Sachgebiet:	Kämmerei
Verfasser/in:	Petra Schreiber
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	04.10.2017	öffentlich

## Informationsgegenstand:

Haushaltsermächtigungen 2016

## Informationsinhalt:

Entsprechend der KV M-V i.V.m. der GemHVO-Doppik sind die Haushaltsermächtigungen der Gemeindevertretung bekanntzugeben.

f. d. R.  
Schreiber

## Anlagen:

1. Haushaltsermächtigung

**Übertragbarkeit gemäß § 15 GemHVO M-V****Investitionen 0-3**

(2) Bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben die **Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres**, in dem die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen.

lfd. Nr.	PSK	Projekt	Bezeichnung	HHR alt	verbraucht	Abg. HHR	HHR neu	Summe	Bemerkung
1	11402.0229 S		Grünflächen				1.765,33	1.765,33	
2	11402.0299 S		sonstige unbebaute Grundstücke und Grundstückgleiche Rechte				8.289,36	8.289,36	
3	11402.0481 S		Grundstücke und grundstücksgl. Rechte von Straßen, Liegenschaften	57.000,00				57.000,00	Kauf lt. Beschluss
4	21100.0821 S		Betriebsausstattung	3.800,00	3.800,00			0,00	Buchungen unter .0827
5	36601.0224 S		Sportflächen, Sportanlagen	3.000,00		3.000,00		0,00	nicht benötigt
6	36601.022404 S		Außenanlagen Sportflächen, Sportanlagen	4.000,00		4.000,00		0,00	Bürgerwald, wird nicht durchgeführt, lt. Klausurtagung 09.06.17
7	54100.0481 S		Grundstücke und grundstücksgl. Rechte von Straßen, Gemeindestraßen	9.882,91	389,39	9.493,52		0,00	nicht benötigt
8	54100.096 S	002	Anlagen im Bau, Straßenbeleuchtung Radweg Negast Richtg. Seemühler Damm	22.668,65				22.668,65	Durchführung Maßnahme
9	54100.23142 H	002	Sopo Zuwendungen, Straßenbeleuchtung Radweg Negast Richtg. Seemühler Damm	22.500,00				22.500,00	Fördermittel
10	54100.23142 S		Sopo Zuwendungen vom Land				27.300,00	27.300,00	mögl. Rückzahlung von Fördermitteln
11	55100.096 S	010	Beobachtungsplattform Borgwallsee	0,00			22.600,00	22.600,00	Bau nur mit Förderung
12	57373.096 S	008	Anlagen im Bau, Dorfgemeinschaftshaus Steinhagen	450.000,00	208.396,25		115.000,00	356.603,75	
13	57373.23142 H	008	Sopo Zuwendungen vom Land, Dorfgemeinschaftshaus Steinhagen	378.000,00	81.039,36		47.900,00	344.860,64	
<b>Gesamt</b>				<b>950.851,56</b>	<b>293.625,00</b>	<b>16.493,52</b>	<b>222.854,69</b>	<b>863.587,73</b>	

Fördermittel/  
Zweckbindungen

**§ 13 GemHVO M-V**

**(4) Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen gemäß § 13 bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zweckes und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.**

(1) Erträge sind auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen beschränkt, soweit sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Sie sind ferner durch Haushaltsvermerk auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen zu beschränken, soweit sich die Beschränkung aus der Natur der Erträge ergibt oder ein sachlicher Zusammenhang dies erfordert. Zweckgebundene Mehrerträge dürfen für entsprechende Mehraufwendungen verwendet werden.

(2) Bei sachlich engem Zusammenhang kann durch Haushaltsvermerk bestimmt werden, dass Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen oder Mindererträge bestimmte Aufwendungsansätze vermindern. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und Mehrerträge aus allgemeinen Zuwendungen und Umlagen.

lfd. Nr.	PSK	Projekt	Bezeichnung	HHR alt	verbraucht	Abg. HHR	HHR neu	Summe	Bemerkung
1	52302.41442 H	006	Sanierung Mühlenkopf	38.300,00	34.334,11	3.965,89		0,00	Maßnahme abgeschlossen
2	52302.5231 S	006	Sanierung Mühlenkopf	45.000,00	45.000,00			0,00	Maßnahme abgeschlossen
3	54100.41442 H	005	LED-Umrüstung Straßenbeleuchtung Negast	69.600,00				69.600,00	Fördermittel
4	54100.52338002 S	005	LED-Umrüstung Straßenbeleuchtung Negast	92.800,00				92.800,00	Durchführung Maßnahme
5	54100.41442 H	009	Zuweisung Straßenbeleuchtung OL Steinhagen/Krummenhagen				27.800,00	27.800,00	Fördermittel
6	54100.52338002 S	009	LED-Umrüstung Straßenbeleuchtung OL Steinhagen/Krummenhagen				36.220,61	36.220,61	Durchführung Maßnahme
<b>Gesamt</b>				<b>245.700,00</b>		<b>0,00</b>	<b>64.020,61</b>	<b>226.420,61</b>	

Summe H

508.400,00 115.373,47 3.965,89 75.700,00 464.760,64

Summe S

688.151,56 257.585,64 16.493,52 211.175,30 625.247,70

# Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen



## Beschlussvorlage

Drucksache: 14-19/70/096  
 Datum: 19.09.2017  
 Beschlussnummer:

Sachgebiet:	Kämmerei
Verfasser/in:	Petra Schreiber
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	04.10.2017	öffentlich

## Beratungsgegenstand:

Hebesätze 2018 und 2019

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Steinhagen beschließt für die Hebesätze der Jahre 2018 und 2019 folgende Variante für ihr Gemeindegebiet anzuwenden.

Variante: \_\_\_\_\_

## Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

	A		B			C		
	bisher i.H.	Planzahl 2017	Hebesatz 2018+2019 lt. FAG	neu	Veränderung	Empfehlung	neu	Veränderung
Grundsteuer A	400	24.500	307			400	24.500	
Grundsteuer B	375	174.000	396	183.744	9.744	410	190.240	16.240
Gewerbsteuer	340	195.000	348	199.588	4.588	360	206.471	11.471
<b>Mehrerträge</b>					<b>14.332</b>			<b>27.711</b>

## Begründung:

Mit der Änderung des FAG hat das Innenministerium bereits neue nivellierte Hebesätze bekanntgegeben. Diese Hebesätze sollen bei der Beschluss des FAG für die Jahre 2018 und 2019 als verbindlich gelten.

## Beispielrechnung Grundsteuer B

	Meß- betrag		A	Differenz zu A	B	Differenz zu A	C
alte Bewertung FA	24,95 €	x 375%	93,56 €	5,24 €	98,80 €	8,74 €	102,30 €
neuere Bewertung FA	101,02 €	x 375%	378,83 €	21,21 €	400,04 €	35,35 €	414,18 €

Nach § 44 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V **hat** die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen aus den Steuern zu beschaffen.  
Für etwaige Genehmigungen und Fördermittelstellungen ist eine Anpassung an die Landeshebesätze **zwingend erforderlich**.

f. d. R.  
Schreiber

**Abstimmungsergebnis:**

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder GV:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenenthaltungen:	

# Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen



## Informationsvorlage

Drucksache: 14-19/70/085  
Datum: 19.07.2017

Sachgebiet:	Kämmerei
Verfasser/in:	Petra Schreiber
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen		öffentlich

## Informationsgegenstand:

Berichtspflicht gemäß § 20 GemHVO-Doppik

## Informationsinhalt:

### **§ 20 GemHVO – Doppik (Evaluierung 06.06.2016) Berichtspflicht**

*Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung oder einen von ihr bestimmten Ausschuss spätestens zum 30. Juni des Haushaltsjahres über den Haushaltsvollzug einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten.*

Entsprechend des § 20 der Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik erhalten Sie anliegend den Stand zum **30.06.2016** des Haushaltsjahres **2017** Ihrer Gemeinde zur Kenntnis.

f. d. R.  
Schreiber

## Anlagen:

1. Bericht 70 17

## Investitionsprogramm

Maßnahme	Ein- zahlungen	Auszah- lungen	verbraucht (Auszahlung - Einzahlung)	Eigenanteil
Straßenbe- leuchtung Seemühler Damm	22.500,00	22.668,65	0	169
Schulungs- plattform Borgwallsee	94.700,00	157.900	0	63.200
Dorfge- meinschaftsh aus Steinhagen	474.560,64	453.103,75	160.381,81	-21.457

## Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Kredite für Investitionen u. Investitionsfördermaßnahmen	664.787,33
Abbau/ Tilgung	75.300
Pro Kopf-Verschuldung	254,71
Tilgungsquote	76,4%
Zinsquote	2,2%
Verpflichtungsermächtigungen	0

## Impressum

Herausgeber

Amt Niepars  
Petra Schreiber  
Sachgebiet Finanzen  
Gartenstraße 69b  
18442 Niepars

Telefon 038321 – 661-20  
Fax 038321 – 661-61  
E-Mail p.schreiber@amt-niepars.de  
Internet www.amt-niepars.de

Öffnungszeiten

Montag 09:00 – 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:45 Uhr  
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

**Weitere Unterlagen zur Haushaltssatzung können bei Bedarf unter den oben aufgeführten Kontaktdaten angefordert werden.**

Stand: Juli 2017

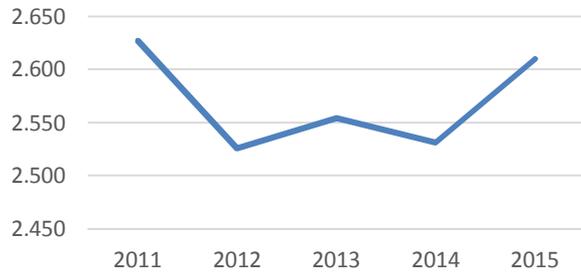
## Gemeinde Steinhagen



Bericht zum Stand

des Haushaltsvollzuges 30.06.2017

## Einwohnerentwicklung



## Hebesätze

Grundsteuer A	400 %
Grundsteuer B	375 %
Gewerbesteuer	340 %

## Amts- und Kreisumlage

		Plan	Ist
Amtsumlage	17,99 %	397.600	397.594,41
Kreisumlage	46,48 %	1.027.300	1.027.247,81

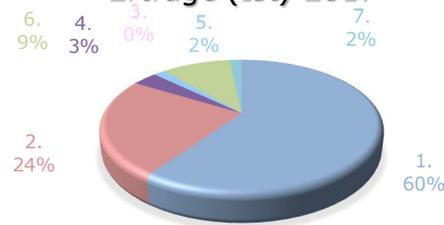
## Eckdaten des Haushaltes 2017

	Plan	Ist	%-Abw.
<b>Ergebnishaushalt</b>	-460.700	-323.928,83	70,31
ordentliche Erträge	2.883.400	1.296.185,51	44,95
ordentliche Aufwendungen	3.344.100	1.620.114,34	48,45
Rücklagen	-460.700	-323.928,83	70,31
<b>Finanzhaushalt</b>	-339.700	-275.988,47	81,24
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	281.900	54.863,41	19,46
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	277.900	376.411,36	135,45
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	853.905		0,00
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	518.205	587.032,11	113,28

## Übersicht der Erträge

	Plan	Ist	%-Abw.
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.573.900	757.110,97	48,10
2. Zuwendungen und Umlagen	901.600	303.222,54	33,63
3. Erträge der sozialen Sicherung	0	0	
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	125.500	43.998,17	35,06
5. privatrechtliche Leistungsentgelte	40.700	20.428,52	50,19
6. Kostenerstattungen und -umlagen	117.900	121.485,75	103,04
7. Sonstige Erträge	103.100	21.089,04	20,45

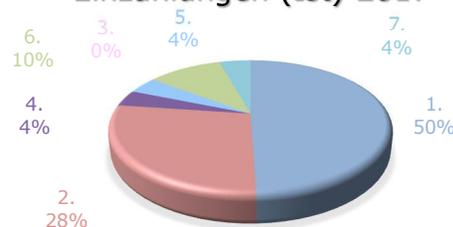
## Erträge (Ist) 2017



## Übersicht der Einzahlungen

	Plan	Ist	%-Abw.
1. Steuern und ähnliche Abgaben	1.573.900	541.343,63	34,40
2. Zuwendungen und Umlagen	706.600	303.222,54	42,91
3. Einzahlungen der sozialen Sicherung	0	0	
4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	120.000	43.311,03	36,09
5. privatrechtliche Leistungsentgelte	40.700	45.081,05	110,76
6. Kostenerstattungen und -umlagen	117.900	113.778,51	96,50
7. Sonstige Einzahlungen	77.500	47.845,81	61,74

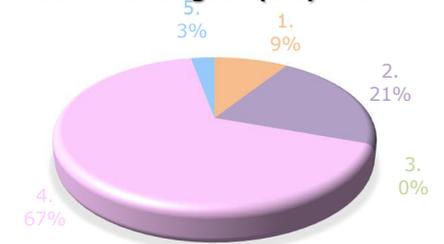
## Einzahlungen (Ist) 2017



## Übersicht der Aufwendungen

	Plan	Ist	%-Abw.
1. Personalaufwendungen	322.800	145.823,21	45,17
2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	643.400	344.347,15	53,52
3. Abschreibungen	347.100	0	
4. Zuwendungen und Umlagen	1.759.600	1.070.310,06	60,83
5. sonstige laufende Aufwendungen	258.100	46.509,86	18,02

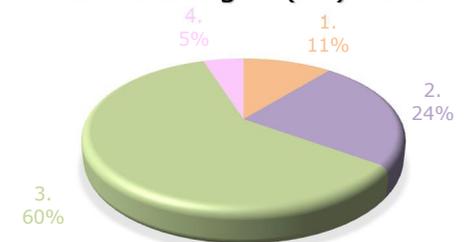
## Aufwendungen (Ist) 2017



## Übersicht der Auszahlungen

	Plan	Ist	%-Abw.
1. Personalaufwendungen	322.800	152.349,88	47,20
2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	643.400	335.027,99	52,07
3. Zuwendungen und Umlagen	1.759.600	838.218,62	47,64
4. sonstige laufende Aufwendungen	258.100	69.270,46	26,84

## Aufwendungen (Ist) 2017



# Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen



## Beschlussvorlage

Drucksache: 14-19/70/091  
Datum: 06.09.2017  
Beschlussnummer:

Sachgebiet:	Kämmerei
Verfasser/in:	Dennis Radke
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen	04.10.2017	öffentlich

## Beratungsgegenstand:

Änderung Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinhagen

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Steinhagen beschließt die anliegende Hundesteuersatzung für die Gemeinde ab dem 01.01.2018.

Hundsteuersätze ab 01.01.2018

	Bisheriger Satz	Vorschlag der Verwaltung	Neuer Satz
1. Hund	45,00 €	50,00 €	
2. Hund	67,00 €	100,00 €	
3. Hund	90,00 €	150,00 €	
Gefährlicher Hund	-	500,00 €	

Die Gemeinde stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu.  
oder

Die Gemeinde legt die o.g. neuen Sätze fest.

## Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Mehrerträge/ -einzahlungen für das Haushaltsjahr 2018 aufgrund der Erhöhung der Hundesteuersätze

## Begründung:

Aufgrund der Anforderung der Gemeinde wurde eine neue Hundesteuersatzung erarbeitet.

f. d. R.  
Radke

**Abstimmungsergebnis:**

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder GV:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenenthaltungen:	

## **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Steinhagen**

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreter der Gemeinde Steinhagen am ..... folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

### **§ 2 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird. Die Steuerpflicht tritt auf jeden Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

### **§ 3 Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Die Steuerschuld entsteht frühestens am ersten Tag des auf den Beginn der Haltung eines Hundes nach § 1 folgenden Monats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Wird die Beendigung der Hundehaltung verspätet angezeigt, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.

**§ 5**  
**Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- |  |           |
|--|-----------|
| -für den 1. Hund                                 | ..... EUR |
| -für den 2. Hund                                 | ..... EUR |
| -für den 3. und jeden weiteren Hund              | ..... EUR |
| -für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund | ..... EUR |
- (2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im jeweiligen Kalenderjahr beträgt die Steuer für jeden Monat der Steuerpflicht nach § 4 ein zwölftel der Jahressteuer.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.
- (5) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO MV) vom 04. Juli 2000 (GVObI. MV S. 295) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 6**  
**Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises des Hundehalters abhängig gemacht.
  2. Hunde, die von Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 oder von Personen, die voll erwerbsgemindert sind, gehalten werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines auf den Namen des Hundehalters lautenden Feststellungsbescheides oder Rentenausweises mit Nachweis der vollen Erwerbsminderung abhängig gemacht.
  3. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
  4. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1, 2 und 4 ist alle zwei Jahre neu zu beantragen.
- (3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**§ 7**  
**Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
  2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBVO M-V) vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 417) abgelegt haben.
  3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
  4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes benötigt werden.
  5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen.
- (2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8 Zuchtsteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Zuchtsteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Verpflichtungen/Nachweise vorzulegen:
  1. Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
  2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Amt Niepars schriftlich angezeigt.
  4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbes dem Amt Niepars unverzüglich mitgeteilt.
  5. Mitgliedsnachweis in einem dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehörigen Verein oder einer anderen gleichartigen Vereinigung.
- (5) Wird ein Punkt nach Abs. 4 nicht erfüllt, wird keine Ermäßigung gewährt. Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

## **§ 9**

### **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Die Steuervergünstigung beginnt mit dem Folgemonat der Antragstellung, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
  1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Kalenderjahres fällig. Nach Vereinbarung kann die Steuer einmalig zum 01. Juli des Kalenderjahres gezahlt werden.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses dem Amt Niepars innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Amt Niepars innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

## **§ 12 Steuermarken**

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Zuchtsteuer nach § 8 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke laufen lassen. Diese ist auf Verlangen den berechtigten Personen vorzuzeigen oder zu Kontrollzwecken auszuhändigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Niepars in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils von der Anmeldung des Hundes bis zur Abmeldung gültig.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Amt Niepars zurückzugeben.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer
  - a) seiner Anzeigenpflicht nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und
  - b) der Verpflichtung zum Mitführen, Vorzeigen oder Aushändigen einer gültigen Steuermarke nach § 12 Abs. 2 und der Abgabe der Steuermarke nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
2. Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzungen des KAG M-V bleiben unberührt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Steinhagen vom 22.09.1997 außer Kraft.

Ort/Datum

Unterschrift Bürgermeister

# Amt Niepars

Gemeinde Steinhagen



## Beschlussvorlage

Drucksache: 14-19/70/089  
Datum: 21.08.2017  
Beschlussnummer:

Sachgebiet:	Hauptamt
Verfasser/in:	Andreas Wipki
Mitwirkendes Sachgebiet:	

Beratungsfolge	Termin	öffentlich / nicht öffentlich
Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhagen		nicht öffentlich

### Beratungsgegenstand:

Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus in Steinhagen

### Beschlussvorschlag:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Steinhagen beschließen, der geänderten Variante der Benutzungsordnung, in der Fassung vom 21.08.2017, zuzustimmen.

Sie tritt in der geänderten Fassung mit Wirkung zum 01.09.2017 in Kraft.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltsmäßige Berührung

Gesamtkosten:	
<b>Finanzierung</b>	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/ Konto: Mehrausgaben: Mehreinnahmen:
Noch verfügbarer Betrag:	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:
	Haushaltsjahr:
	Haushaltsjahr:
Bemerkungen:	

### Begründung:

Aufgrund der Beachtung der Leader-Förderrichtlinien und des ergangenen Zuwendungsbescheides für die Baumaßnahme DGH Steinhagen ist es notwendig die Benutzungsentgelte richtlinienkonform anzupassen.

Laut des Zuwendungsbescheides dürfen einzunehmende Entgelte im Zeitraum der Zweckmittelbindung (5 Jahre) nur zur Deckung der laufenden Kosten (Betriebskosten) herangezogen bzw. in etwaiger kalkulatorischer Größenordnung erhoben werden.

Eine gewinnorientierte Ausrichtung der Benutzungsentgelte ist in diesem Zeitraum durch die Förderrichtlinie bzw. den Zuwendungsbescheid untersagt.

f. d. R.  
Wipki

**Anlagen:**

1. DGH\_ Steinh.Benutzungsordnung 210817

**Abstimmungsergebnis:**

Tatsächliche Anzahl der Mitglieder GV:	
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenenthaltungen:	

# **Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Steinhagen, in 18442 Steinhagen, Dorfstraße 62**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses, soweit sie den Benutzern zugänglich sind.
2. Alle Einwohner, Vereine und Gruppen der Gemeinde Steinhagen haben einen Anspruch auf die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses.

## **§ 2 Zweck**

1. Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzungen schaffen, dass die jeweiligen Veranstaltungen störungsfrei durchgeführt werden können und dass bei der Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses eine pflegliche und wirtschaftliche Behandlung im Sinne des Eigentümers gesichert ist.
2. Bei der Vermietung ist diese Benutzerordnung zum Gegenstand des Mietvertrages zu machen.

## **§ 3 Benutzungserlaubnis**

1. Anträge auf Benutzungserlaubnis für die Räumlichkeiten sind an die Mitarbeiterin des Schulsekretariats, als Beauftragte der Gemeinde Steinhagen, zu richten.

Diese hat eine Belegungsliste zu führen, die monatlich dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern auf Verlangen vorzulegen ist.

2. Die Vermietung erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Steinhagen und grundsätzlich nach zeitlichem Eingang des Antrages. Gemeindeeigene Veranstaltungen haben generell Vorrang.
3. Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage des dieser Benutzungsordnung anliegendem Mustermietvertrages.

## **§ 4 Benutzungsentgelt**

1. Für generell **alle** Veranstaltungen werden Nebenkosten in Rechnung gestellt, der Höhe nach geregelt in §4, Abs.2 der Benutzungsordnung.
2. Für die Durchführung von Veranstaltungen der nachfolgenden Nutzerkreise werden pro Tag bzw. Stunde folgende Kosten in Rechnung gestellt:

## Pauschalierte Betriebskosten:

### 2.1. Stundenweise Nutzung:

- 1 Stunde bis 3 Stunden = **30,00 Euro**
- jede weitere Stunde ( **Aufschlag** ) = **10,00 Euro**
- ab der 8. Stunde ( **Tagespauschale** ) = **sh. Pkt. 2.2.**

### 2.2. Tagespauschale:

- a) Veranstaltungen der Gemeinde, ihrer Vereine und Gruppen, kultureller und sozialer Art **100,00 Euro**
- b) Einwohner der Gemeinde Steinhagen und auswärtige Anwohner und auswärtige Vereine **100,00 Euro**
- c) Dritte, mit gewerblicher bzw. kommerzieller Veranstaltungsausrichtung **100,00 Euro**

### 2.3. Nebenkosten:

Reinigungskosten (abhängig von der jeweils zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Reinigungsvereinbarung)

- 3. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume des Dorfgemeinschaftshauses nach Ende der Veranstaltung **besenrein** zu verlassen. Die Abnahme ist mit dem Bevollmächtigten vorzunehmen.
- 4. Die Gemeinde Steinhagen erhebt zur Einhaltung der Ordnungsregeln eine Kautions. Die Kautions ist grundsätzlich in Bargeld/Euro vor der Veranstaltung zu hinterlegen. **Die Höhe der Kautions beträgt 200,00 Euro.**

## § 5 Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- 1. Das Hausrecht hat die Gemeinde Steinhagen. Für die Zeit der genehmigten Nutzung wird es auf den/die Antragsteller/in übertragen.
- 2. Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
  - a) Während der Veranstaltung ist für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen.
  - b) **Das Rauchen ist in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung führen**

**unweigerlich zu einer vorzeitigen nutzungsvertraglichen Kündigung seitens des Vermieters ohne Entschädigungsanspruch für den Nutzer.**

- c) Zu Ausstattung- und Dekorationszwecken ist nur nichtbrennbares bzw. schwer entflammbares Material zu verwenden.
- d) Das Abbrennen von Feuerwerk ist sowohl im Dorfgemeinschaftshaus, als auch im Umfeld nicht gestattet.
- e) Die Möbel, Geräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sind sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- f) Die Räume sind in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie übernommen wurden. Der Nutzungsberechtigte ist für eine **besenreine** Reinigung verantwortlich. Die Endreinigung wird von einer von der Gemeinde beauftragten Reinigungsfirma ausgeführt. Die Kosten hat gemäß §4 dieser Benutzungsordnung der jeweilige Nutzer der Räumlichkeit zu tragen.
- g) Nach Benutzung ist die Küche in Eigenregie durch den Nutzer zu reinigen.
- h) Zerbrochenes Geschirr und Gläser sind zum Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Die Wiederbeschaffung der beschädigten Sachmittel erfolgt ausschließlich über den Vermieter.
- i) Entstandene Schäden an Möbeln oder am Inventar der Küche sind der Amtsverwaltung, alternativ dem/der Bürgermeister-in bzw. deren Bevollmächtigten bei der Rückgabe der Schlüssel anzuzeigen.
- j) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Fenster und Türen zu verschließen, der angefallene Müll zu entsorgen und die Beleuchtung auszuschalten.
- k) Bei Veranstaltungen mit Musik kann die Nachbarschaft in ihrem Ruhebedürfnis gestört werden, daher sind die Benutzer verpflichtet ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten. Die gesetzlichen Sperrzeit-Bestimmungen sind zu beachten.

**§ 6 Haftung**

1. Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses geschieht auf eigene Gefahr.
2. Der/die Nutzer/in muss im Rahmen der Anmietung über eine ausreichende private Haftpflichtversicherung verfügen und diese bei Anmietung nachweisen.
3. Der/die Nutzer/in haftet für alle Beschädigungen, auch für unsachgemäßen Gebrauch und Verluste, die an den Räumen und Gebäuden entstehen, unabhängig davon, ob die Beschädigung durch ihn, seinen Beauftragten, Mitglieder oder Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht wurde.

4. Die Gemeinde Steinhagen wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die gegenüber dem/der Nutzungsberechtigten von Dritten insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden. Die Haftung der Gemeinde Steinhagen als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude, gemäß § 836 BGB, bleibt unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Ansprüche, die einem Dritten durch den Besuch seiner Veranstaltung zustehen können.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung rückwirkend zum 01.10.2017 in Kraft.

Steinhagen,

-----  
Dietmar Eifler  
Bürgermeister

-----  
Klaus Barnekow  
1.Stellvertretender Bürgermeister